



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2012

Sehr geehrte Mandanten,

wiedermal hat der Fiskus seine Grenzen aufgezeigt bekommen! In den letzten Jahren haben sich viele Arbeitnehmer und Steuerpflichtige sehr darüber geärgert, dass das Finanzamt bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder bei anderen beruflichen bzw. betrieblichen Fahrten mit dem privaten Pkw nur die kilometermäßig kürzeste Entfernung steuerlich berücksichtigt hat.

Einige Finanzgerichte haben zwischenzeitlich entschieden, dass auch längere Wege in Frage kommen – und zwar dann, wenn der Arbeitnehmer 20 Minuten je Fahrt einspart. Leider musste sich die Finanzverwaltung an diese Finanzgerichts-Urteile nicht halten.

Anfang Februar hat nunmehr der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass selbst geringe Zeitersparnisse genügen, um andere Entfernungen als die kürzest mögliche anzuerkennen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Steuererklärung erklärten Strecken objektiv günstiger sind und der Steuerpflichtige diese auch tatsächlich zurückgelegt hat.

Das Finanzamt muss dem Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichts jetzt folgen und die längeren Strecken anerkennen. Steuerpflichtige können in diesen Fällen mit wesentlich höheren Steuererstattungen rechnen.

Schwieriger ist allerdings die Durchsetzung von längeren Strecken bei gleicher oder ähnlicher Zeit, wenn Staus oder Baustellen Zeitverzögerungen verursachen. Hier könnte der Arbeitnehmer Presse- oder Internetmeldungen über Verkehrsstörungen sammeln und der Steuererklärung beifügen. Weitere Hinweise und Tipps gibt Ihnen

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Inventur

Eine so genannte Inventur ist im Steuer- und Bilanzrecht eine Bestandsaufnahme von Waren, Produkten, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Verbrauchsmaterialien) zu einem bestimmten Stichtag. Der ermittelte Wert fließt gewinnwirksam in die Bilanz ein.

Nicht-Bilanzierer brauchen keine Inventur durchzuführen.

Bei der Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) zu steuerlichen Zwecken werden die vorhandenen Gegenstände des Umlaufvermögens (Handelsware, eigene Produkte, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe) systematisch gezählt und bewertet. Diese Arbeit wird durch mindestens zwei Personen stichtagsnah (z.B. Ende Dezember/Anfang Januar) erledigt.

Der Wert richtet sich in der Regel nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Sonderabschreibungen aufgrund von dauerhaften Wertminderungen sind möglich.

2 Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsorten

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil festgestellt, dass ein Arbeitnehmer oder auch ein Unternehmer immer nur **eine** (oder gar keine) regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.

Dieses Urteil hat große Bedeutung für die steuerliche Anerkennung der Fahrtkosten außerhalb der Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (= Pendlerpauschale) sowie bei den Verpflegungsmehraufwendungen.

Während der Aufenthalt in der so genannten regelmäßigen Arbeitsstätte (z.B. Büro am Sitz der Firma) keine weiteren positiven steuerlichen Auswirkungen hat, bedeuten Einsätze in anderen Filialen des Arbeitgebers oder bspw. auch bei Kunden immer erhebliche Steuerspareffekte. Die erstattungs- oder abzugsfähigen Kosten unterliegen dann dem steuerlichen Reisekostenrecht.

So können die Betroffenen in diesen Fällen 30 Cent je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Pkw in der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen oder sich vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten lassen.

Dies gilt auch für die so genannten Verpflegungsmehraufwendungen (Pauschalen) bei einer Abwesenheit (hier „Unterwegssein“) von mehr als acht Stunden.

Ob ein Tätigkeitsort eine (nicht begünstigte) regelmäßige Arbeitsstätte darstellt, wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- dienstrechtliche bzw. arbeitsvertragliche Regelungen,
- dauerhafte Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten Einrichtung des Arbeitgebers (Hauptsitz, Filiale, Betriebsstätte) oder
- Tätigkeit in einer betrieblichen Einrichtung (täglich, einmal wöchentlich oder mindestens 20% der vereinbarten oder geschätzten Arbeitszeit).

Bei Unternehmern dürfte die Dauer bzw. Häufigkeit des beruflichen Aufenthalts in der jeweiligen Betriebsstätte des Unternehmens maßgeblich sein.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind dann möglich, wenn der Steuerpflichtige nachweist oder glaubhaft macht, dass sich der qualitative Schwerpunkt seiner Arbeit an einem bestimmten Ort befindet. Dieser wäre dann die so genannte regelmäßige Arbeitsstätte.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber die gesetzlichen Höchstsätze nicht oder nicht vollständig erstattet, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Differenzbeträge als Werbungskosten im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen.

Bei Unternehmern stellt die oben genannte Kilometer-Satz-Pauschale (mindestens 30 Cent) dann Betriebsausgaben dar, wenn sich der betreffende Pkw nicht im Betriebsvermögen befindet. Voll abzugsfähig sind die Verpflegungsmehraufwandspauschalen.

3 Besonderer Nachweis bei EU-Lieferungen ab 01.07.2012

Unternehmer, die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen (EU-Lieferungen), hatten schon immer besondere Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen.

Bisher war der Nachweis, dass der betreffende Gegenstand (Waren; Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn diese verkauft werden) im Zuge dieses Geschäfts Deutschland verlassen hat, auf verschiedene Art und Weise möglich.

Ab Juli 2012 benötigt der Unternehmer immer eine so genannte „**Gelangensbestätigung**“ (was für ein Wort!). Diese kann aus mehreren Dokumenten bestehen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Namen und Anschrift des Abnehmers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung,

- Tag und Ort des Erhalts des Gegenstands oder des Endes der Beförderung,
- Ausstellungsdatum der Bestätigung und
- Unterschrift des Abnehmers.

Hilfsweise ist der Lieferschein zu verwenden. Die Kopie der Rechnung muss ebenfalls hinzugefügt werden.

Die praktische Umsetzung dieser Vorschrift dürfte im betrieblichen Alltag wiederum viele Probleme aufwerfen.

4 Rentenversicherungspflicht für Selbständige

Grundsätzlich sind Selbständige von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Der Gesetzgeber hat jedoch entschieden, dass bestimmte Gruppen von Selbständigen besonders „schutzwürdig“ sind und für diese eine **Rentenversicherungspflicht** festgelegt.

Zu diesen Selbständigen zählen kraft Gesetz:

- 1) Selbständige, die auf Dauer und im Wesentlichen für nur einen Auftraggeber tätig sind und keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- 2) Gewerbetreibende, die in die **Handwerksrolle** eingetragen sind (!),
- 3) selbständige Lehrer und Erzieher,
- 4) Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege,
- 5) Hebammen und Entbindungshelfer,
- 6) Künstler nach näherer Bestimmung des Künstlersozialgesetzes,
- 7) Hausgewerbetreibende und
- 8) Küstenschiffer und Küstenfischer sowie Seelotsen.

Bei den Berufsgruppen der Nrn. 2) – 8) ist es gleichgültig, ob diese Angestellte und/oder mehrere Auftraggeber haben oder nicht. Eine Rentenversicherungspflicht besteht immer.

Nur die sonstigen Selbständigen mit nur einem Auftraggeber und ohne Angestellte (s. Nr. 1) können sich für die Dauer von drei Jahren von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Alle anderen zahlen auf Antrag ggfs. ermäßigte Beiträge.

Die Beitragshöhe richtet sich in der Regel nach dem Arbeitseinkommen, wobei Selbständige mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen bis 400 Euro (Gewinn) von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Auch die Empfänger eines Arbeitsamt-Gründerzuschusses sind von der Rentenversicherungspflicht befreit, es sei denn, sie gehören zu den Berufsgruppen der oben genannten Nummern 2) bis 8).